
118. 1. Streitgenossenschaft zwischen mehreren Konkursgläubigern in einem nach Maßgabe des §. 134 Abs. 1 u. 2 der Konkursordnung erhobenen Rechtsstreite. Vertretung des Säumigen durch den Nichtsäumigen.

2. Zurückweisung der Revision, weil die als unbegründet zurückgewiesene Berufung eigentlich hätte als unzulässig verworfen werden sollen.

3. Nachweis der Zustellung von Anwalt zu Anwalt.

I. Civilsenat. Urth. v. 29. September 1881 i. S. T. Ehefrau (Kl.)
w. Sch. u. B. Ehefrau (Bekl.). Rep. I. 571/81.

I. Landgericht Schwerin.

II. Oberlandesgericht Rostock.

In einem nach Maßgabe des §. 134 Abs. 1 u. 2 R.O. gegen zwei Konkursgläubiger erhobenen Rechtsstreite verwarf das Berufungsgericht durch Zwischenurteil die von den Beklagten vorgeschützte Einwendung, daß das Rechtsmittel nicht gehörig eingelegt sei, und wies später durch Endurteil die klägerische Berufung selbst als unbegründet zurück. Die Klägerin legte Revision ein. Im Termine zur mündlichen Verhandlung erschien nur der Revisionsbeklagte Sch., nicht auch die Revisionsbeklagte B.; ersterer stellte den Antrag, die Revision deshalb,

weil mit Unrecht die Unzulassigkeit der Berufung durch jenes Zwischenurteil verneint sei, als unzulassig zu verwerfen, eventuell sie als unbegrundet zuruckzuweisen. Dem letzteren Antrage wurde entsprochen.

Aus den Grunden:

„Obgleich die Beklagte Ehefrau B. ungeachtet ordnungsmaiger Ladung im Termine zur mundlichen Verhandlung nicht erschienen war, so hatte sie doch nach §. 59 C.P.D. als durch den nichtsaumigen Mitbeklagten Sch. vertreten zu gelten, da durch die Bestimmungen des §. 134 Abs. 1 und 2 und des §. 135 Konf.D. die Anwendbarkeit des angefuhrten §. 59 auf einen Fall dieser Art bewirkt wird.

von Wilmowski, Deutsche Reichs-Konkursordnung, zu §. 135 Nr. 1 c.

Schulze, Deutsches Konkursrecht S. 104.

Fitting, Reichs-Konkursrecht S. 107.

Dem Antrage des erschienenen Beklagten, die Revision als unzulassig zu verwerfen, konnte nicht entsprochen werden. Denn es ist nicht abzusehen, inwiefern die Unstatthaftigkeit einer Revision dadurch herbeigefuhrt werden konnte, da die Berufung des jetzigen Revisionsklagers, auf welche das nunmehr von ihm angefochtene Urteil ergangen ist, eigentlich ihrerseits schon als unzulassig hatte verworfen werden sollen.

Dagegen war dem Beklagten darin beizustimmen, da eventuell aus diesem Grunde die Revision jedenfalls als unbegrundet sich darstelle. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klagerin deshalb fur ordnungsmaig eingelegt erklart, weil irgendwie nachgewiesen sei, da die Berufungsschrift vor dem Ablaufe der Berufungsfrist durch den Rechtsanwalt B. unter nachtraglicher Genehmigung des Anwaltes der Klagerin dem Rechtsanwalte Gr., dem Bevollmachtigten der beiden Beklagten in der ersten Instanz, ubergeben worden sei; denn die Zivilprozeordnung beschrankt den Beweis einer Zustellung nicht auf die den §§. 174, 178 und 181 Abs. 2 entsprechenden Urkunden. Es darf jedoch, selbst unter Beiseitelassung der allgemeinen Frage von dem Nachweise der Zustellungen, so viel als ganz sicher angenommen werden, da eine Zustellung von Anwalt zu Anwalt, wie hier eine in Frage steht, auf keine andere Weise, als durch ein mit Datum und Unterschrift versehenes schriftliches Empfangsbekennnis des Anwaltes, welchem zugestellt worden ist, nachgewiesen werden kann, weil in §. 181 Abs. 2 C.P.D. dies als das Minimum des zulassigen Nachweises („genugt“) behandelt wird, und da daher ohne Einwilligung und Mitwirkung des Gegen-

anwaltes eine solche Zustellung überhaupt nicht mit Erfolg vorgenommen werden kann. Im vorliegenden Falle hatte nun aber der Rechtsanwalt Gr., gleichviel aus welchem Grunde, die Ausstellung eines Empfangsbekennnisses gerade verweigert, und deshalb hätte die Berufung nach §. 497 C.P.D. als nicht gehörig eingelegt und mithin unzulässig verworfen werden sollen. Obwohl nun das Decisum, daß die Berufung als unbegründet zurückgewiesen werde, sich von demjenigen, daß sie als unzulässig verworfen werde, äußerlich unterscheidet, so hat doch der Berufungsbeklagte, da er materiell durch jene Art der Entscheidung nicht verletzt ist, in einem solchen Falle weder Veranlassung, noch auch nur die Möglichkeit, dagegen Revision einzulegen; eben daher muß aber auch angenommen werden, daß der an sich etwa begründeten Revision des Berufungsklägers gegenüber die angefochtene Entscheidung sich dann im Sinne des §. 526 C.P.D. doch „aus anderen Gründen als richtig“ darstellt, indem das Wesentliche an der Entscheidung immer nur in der Verwerfung der Berufung erblickt werden muß, gleichviel ob dieselbe aus formellen oder aus materiellen Gründen erfolgt.

Im gegenwärtigen Falle kam es übrigens hierauf nicht einmal an.“